

Landesverband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.



Landesverband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Ellen Krüsemann

Kontakt: Brigitte Hein
Telefon: 0251 32809 39
E-Mail: hein@pv-muenster.de

15. Februar 2022

per E-Mail

Sehr geehrte Frau Dr. Krüsemann,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die Verbändeanhörung zur Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (WolfsVO NRW).

Diese Möglichkeit nehmen wir gern wahr und beziehen im Zusammenwirken der nachfolgend genannten zehn Verbände und Vereinigungen des Pferdesports und der Pferdezucht aus Nordrhein-Westfalen gemeinsam Stellung.

- Pferdesportverband Rheinland e.V.
- Pferdesportverband Westfalen e.V.
- Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
- Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
- Islandpferde – Reiter- und Züchterverband Landesverband Rheinland e.V.
- Islandpferde – Reiter- und Züchterverband Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
- Erste Westernreiter Union Rheinland e.V.
- Erste Westernreiter Union Westfalen e.V.
- Aktionsbündnis Pro Pferd e.V.
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Hein

Stellungnahme zur Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (WolfsVO NRW).

Pferdesportverbände und Pferdezuchtverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, eine NRW-Wolfsverordnung auf den Weg zu bringen. Wir empfinden es als folgerichtig und notwendig, dass NRW auf die wachsende Wolfspopulation mit einer Erweiterung des rechtssicheren Handlungsspielraums reagiert, der eine Koexistenz von Weidetierhaltung und Wölfen gestaltet.

Den vorliegenden Entwurf unterstützen wir. Zu einigen Aspekten haben wir Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge, die nachfolgend aufgeführt sind.

Zu § 1: Begriffsbestimmungen

Wir halten es für notwendig, die Bestimmung für den Begriff „Weidetier“ zu erweitern und schlagen als Formulierung vor:

Weidetier: für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Sport-, Bildungs- oder Freizeitaktivitäten auf Freiflächen gehaltene Schwielensohler, Huftiere, Laufvögel.

Der Begriff „Freizeit“ umfasst erhebliche Teile der Pferdehaltung nicht. Pferde und Ponys werden besonders auch zu Zwecken des Sports und der Jugendbildung gehalten. Zwar wird in der Begründung zum Entwurf mit Bezug auf § 45a (2) Satz 2 BNatSchG verdeutlicht, dass auch nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere umfasst sind. Wir möchten uns aber dafür einsetzen, dass Pferdehalterinnen und Pferdehalter die Zugehörigkeit der Weidetierhaltung zu den Regelungen der NRW-WolfsVO unmittelbar und unmissverständlich erkennen. Sie ist nicht nur aus einer rein rechtlichen Perspektive bedeutsam.

Es sollte zudem sichergestellt sein, dass der Begriff „Tierhalter“ neben natürlichen Personen auch juristische Personen umfasst, beispielsweise auch Pferdesport- und zuchtvereine.

Zu § 3: Vergrämung eines Wolfes mit unerwünschtem Verhalten

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass es Tierhalterinnen und Tierhaltern nach Absatz 3 gestattet werden soll, auf das Mittel der Vergrämung zuzugreifen, um ihre Weidetiere zu schützen. Damit verknüpfen wir auch die Hoffnung, dass zeitnah weitere praktikable Methoden für eine wirksame Vergrämung zur Verfügung stehen. Die wissenschaftlich basierte Weiterentwicklung, wie sie etwa an der Universität Bremen geschieht, sollte unterstützt und forciert werden. Wo der Erwerb entsprechender Sachkunde erforderlich ist, werden die Pferdesport- und zuchtverbände sich gern koordinierend einbringen.

In der Erklärung zu § 3 (3) wird erläutert:

„Da eine Vergrämung im laufenden Weidebetrieb im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung oder der Hobbytierhaltung aus praktischen Gründen eher selten vorkommt, sind von dieser Ausnahme vorrangig, aber nicht nur, die Fälle der Hüte- und Wanderschäfferei erfasst.“

Aus Sicht der Pferdezucht und des Pferdesports muss Vergrämung explizit in allen Haltungsformen möglich sein. Die vorgenannte Formulierung deutet auf Eingrenzungen hin.

Zu § 4: Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen

Wir haben uns die Frage gestellt, wie der genannte Ausnahmetatbestand „unprovokiertes verfolgen“ ganz konkret zu verstehen ist. In der Begründung zu § 4 (1) wird dazu angeführt:

„Ein unprovokiertes Verhalten besteht dann, wenn keine Reize, die die natürlichen Instinkte triggern, vorliegen (...)“

Wir bitten zu diesem Aspekt um Sicherstellung, dass das Bewegen mit Pferden und Ponys im Wald und in der Feldflur nicht im Sinne der Verordnung als Reiz interpretiert werden kann, der die natürlichen Instinkte triggert. Sollte sich ein Wolf gegenüber Reiterinnen oder Reitern oder Personen, die Pferde oder Ponys oder andere Weidetiere führen, in der in den Erläuterungen zu § 4 beschriebenen Weise verhalten, darf dies nicht zu einer Unwirksamkeit der Entnahmemöglichkeit im Interesse der Gesundheit des Menschen führen.

Zu § 5: Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden

Der Entwurf der NRW-WolfsVO bezieht sich im Hinblick auf die Entnahme eines Wolfes auf § 45 (7) Satz 1 Nummer 1 BNatSchG. Dort heißt es (u.A.) *„zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden“*. Eine Formulierung zu nicht-landwirtschaftlich gehaltenen Weidetieren findet sich nur indirekt. Wir bitten daher mit Bezug auf § 45 a (2) Satz 2 BNatSchG um die ergänzende Konkretisierung in der NRW-Verordnung, aus der hervorgeht, dass auch nicht-landwirtschaftliche Weidetierhaltungen unter die Regelungen des § 45 (7) Satz 1 Nummer 1 fallen, sofern diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

Das benachbarte Bundesland Niedersachsen greift durch seinen länger bestehenden und größeren Wolfsbestand auf vertiefte Erfahrungen im Wolfsmanagement einschließlich Herdenschutz zurück. Es hat seine Niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO) um weitere und konkretisierende Regelungen ergänzt, die bisher nicht Gegenstand des Entwurfs der NRW-WolfsVO sind.

Das betrifft besonders § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 3 bis 5 der Niedersächsischen Wolfsverordnung (abweichende Entnahmeregelung, Gleichstellung eines durch einen Wolf von außerhalb einer Zäunung verursachten Herdenausbruchs mit einer Überwindung des zumutbaren

Herdenschutzes, Einordnung von fehlendem Schutz, wenn dieser nicht kausal für die Überwindung durch einen Wolf ist).

Wir erachten gleichlautende Regelungen in der NRW-Verordnung als unbedingt sinnvoll und bitten um Prüfung einer entsprechenden Übernahme.

Abschließend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die Einführung einer NRW-Wolfsverordnung ausdrücklich begrüßen. Für die Zukunft sehen wir weiterhin die Notwendigkeit, alle Maßnahmen zur Koexistenz von Weidetierhaltung und Wölfen regelmäßig zu überprüfen, anzupassen und weiterzuentwickeln. Dabei werden die zeichnenden Verbände und Vereinigungen des Pferdesports und der Pferdezucht sich gern konstruktiv einbringen.

Münster, 15. Februar 2022

- Pferdesportverband Rheinland e.V.
- Pferdesportverband Westfalen e.V.
- Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
- Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
- Islandpferde – Reiter- und Züchterverband Landesverband Rheinland e.V.
- Islandpferde – Reiter- und Züchterverband Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
- Erste Westernreiter Union Rheinland e.V.
- Erste Westernreiter Union Westfalen e.V.
- Aktionsbündnis Pro Pferd e.V.
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.